Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 68 Ausgegeben Danzig, den 29. Juni 1935

Inhalt:

165

Verordnung
über die Aufhebung der Bankfeiertage und zur Sicherung eines geordneten Geldverkehrs.
Vom 28. Juni 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Für die Bank von Danzig, die Staatsbank der Freien Stadt Danzig, die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Banken, Bankgeschäfte und Hypothekenbanken (im folgenden Kreditinstitute genannt) gelten vom 29. Juni 1935 ab folgende Vorschriften:

§ 1

Letzter Bankfeiertag im Sinne des Artikels I der Verordnung über die Einführung von Bankfeiertagen vom 3. Juni 1935 (G.Bl. S. 689) ist Sonnabend, der 29. Juni 1935.

§ 2

Ist ein Schuldner durch die Erklärung von Bankfeiertagen ohne sein Verschulden gehindert worden, eine Zahlungsverbindlichkeit zu erfüllen, so gelten unbeschadet der Verpflichtung zur Erfüllung der Verbindlichkeit die besonderen Rechtsfolgen, die wegen der Nichtzahlung oder der nicht rechtzeitigen Zahlung nach Gesetz oder Vertrag eingetreten sind oder eintreten, als nicht eingetreten. Die auf Gesetz oder Vertrag beruhende Pflicht zur Zahlung von Verzugszinsen wird hierdurch nicht berührt. Der Schuldner kann sich auf die Vorschrift des Satz 1 nicht berufen, wenn er es unterläßt, die Verbindlichkeit unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses zu erfüllen.

§ 3

Über unbefristete Einlagen und Guthaben im Kontokorrent- und Giroverkehr kann nach dem 29. Juni 1935 frei verfügt werden.

§ 4

Einlagen mit Kündigungsfrist, die auf Grund einer erfolgten Kündigung in den Monaten Juni, Juli und August 1935 fällig werden, gelten als nicht gekündigt.

Für Einlagen mit fester Laufzeit, die in den Monaten Juni und Juli fällig waren oder fällig werden, verlängert sich die Laufzeit um zwei Monate.

Für Einlagen auf Sparbuch (Spareinlagen), die gekündigt sind, gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2, gleichgültig, ob es sich um Spareinlagen mit besonders vereinbarter Kündigungsfrist oder Laufzeit handelt oder nicht.

§ 5

Für Einlagen auf Sparbuch (Spareinlagen) gelten in Zukunft folgende Vorschriften:

1. Die Zahlung eines Betrages von mehr als 300 Gulden innerhalb eines Monats kann nur gefordert werden, wenn eine Kündigung erfolgt ist;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1935.)

2. Die Kündigungsfrist beträgt für Beträge von 300 Gulden bis zu 1000 Gulden einen Monat, für Beträge über 1000 Gulden drei Monate; mit Einmonatsfrist dürfen von diesen Spareinlagen in einem Monat nicht mehr als 1000 Gulden gekündigt werden;
3. Besonders vereinbarte Kündigungsfristen oder Laufzeiten werden durch die Vorschriften der Ziffern 1 und 2 nicht berührt.

§ 6

Die Vorschriften des § 4 und 5 gelten nicht für Einlagen und Guthaben eines Kreditinstituts bei einem anderen Kreditinstitut.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 29. Juni 1935 in Kraft.

Danzig, den 28. Juni 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.